

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht

Bearbeiter/-in:

Zimmer: 108 – Gebäude gegenüber Landratsamt

E-Mail: lebensmittelueberwachung@lra.neu-ulm.de

Datum: 27.05.2022

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 08.04.2022 betreffend den Betrieb Mensa an der Hochschule Neu-Ulm in 89231 Neu-Ulm, Wileyst. 1 (#245924)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt durch die Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und der Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Die Information wird **14 Tage** nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.



Gründe:

I.

Sie stellten am 08.04.2022 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG. Sie begehrten folgende Informationen:

- 1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Mensa an der Hochschule Neu-Ulm, Wileyst. 1, 89231 Neu-Ulm.*
- 2. Im Fall von Beanstandungen (unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften) forderten Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.*

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 13.04.2022 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 08.04.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

~~Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Mensa an der Hochschule Neu-Ulm, Wileyst. 1, 89231 Neu-Ulm.~~

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb war mit der Informationsgewährung einverstanden. Der Betrieb äußerte sich dahingehend, dass die beanstandeten Punkte in der Zwischenzeit alle abgearbeitet wurden und mit Nachdruck immer wieder kontrolliert wurden.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § VIG, insbes. § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a VwGO wird hingewiesen.

Ausfertigung an
Studentenwerk Augsburg AdöR/
Hochschulgastronomie
Antonsviertel
Eichleitnerstr. 30
86159 Augsburg

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

